

Beschlussvorlage Vertragskommission SGB IX Folgen aus der Änderung der Finanzierung Werkstattträte Deutschland e.V.

Sachstand:

Durch Artikel 2a des Gesetzes vom 10. Juli 2020 wurde § 39 Absatz 4 der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO) ergänzt. Er konkretisiert die Finanzierung von Werkstattträte Deutschland e.V. (WRD e.V.) als Interessenvertretung der Werkstätten auf Bundesebene. Danach erhält WRD e.V. jährlich einen Betrag in Höhe von 1,60 Euro bzw. dynamisiert auf 1,81 Euro in 2021 pro Person im Arbeitsbereich der Werkstatt. Abweichend vom bisherigen Verfahren erfolgt die Finanzierung ab 2021 als Direktzahlung durch den zuständigen Leistungsträger.

Durch Beschluss der Verhandlungsgruppe Landesrahmenverträge gem. § 131 SGB IX für Schleswig-Holstein vom 18.12.2019 sollte die Finanzierung von WRD e.V. für 2021 - wie bereits in 2020 - im Rahmen der landeseinheitlichen Bemessungsgrundlage zur Bewertung der Kosten für Werkstattträte und Frauenbeauftragte erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Die landeseinheitliche Bemessungsgrundlage wird trotz der Änderung des Finanzierungsverfahrens für WRD e.V. für 2021 nicht angepasst und beträgt 0,31 € pro Tag und Beschäftigten. Die Werkstattträger überweisen den ursprünglich vorgesehenen Anteil von 1,60 € pro Beschäftigten nicht an WRD e.V., da die Finanzierung über die Leistungsträger erfolgt. Den für WRD e.V. vorgesehenen Anteil erhalten stattdessen die Werkstattträte vor Ort für ihre Arbeit.